

Anmeldung / Ummeldung

Wenn Sie eine neue Wohnung im Inland bezogen haben, müssen Sie sich innerhalb von **zwei** Wochen bei der Meldebehörde anmelden/ummelden. An-/Ummeldungen sind frühestens am Tag des tatsächlichen Umzuges zulässig. Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich oder Sie werden durch eine beauftragte Person vertreten. Die Rechtsgrundlage für An- und Ummeldungen ist das Bundesmeldegesetz unter § 17 Abs. 1 BMG.

Hinweise:

- unter 16 Jahren: die Anmeldung bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- ab 16 Jahren: die Anmeldung kann ohne Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erfolgen

Benötigte Unterlagen (pro an- bzw. umzumeldender Person):

- Identitätsnachweis: Ein gültiger Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass oder Nationalpass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige ist vorzulegen.
- Wohnungsgeberbescheinigung zum Einzug. (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
Wohnungsgeber können der Eigentümer, Vermieter, ihre Vertreter oder ganze Wohnungsverwaltungen sein; für Untermieter ist der Wohnungsgeber der Hauptmieter. Wenn es sich um Ihr Eigentum handelt, dann benötigen Sie zusätzlich noch den Eigentumsnachweis.
- ggf. bei Vertretung durch eine andere Person zusätzlich: - eine formlose Vollmacht
(das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- einen Identitätsnachweis der/s Bevollmächtigten

Die Anmeldung und Meldebestätigung sind für sie kostenfrei.

Abmeldung

Grundsätzlich existiert keine Abmeldepflicht bei Ihrer alten Meldebehörde, sondern nur eine Anmeldepflicht bei der neuen Meldebehörde. Die Ausnahme ist, falls Sie ins Ausland ziehen möchten oder Ihre Wohnung verlassen ohne eine neue Wohnung zu beziehen. In diesem Fall müssen Sie sich innerhalb von 2 Wochen, nachdem Sie Ihre Wohnung verlassen haben, abmelden. Allerdings ist zu beachten, dass die Abmeldung nur frühestens eine Woche vor Verlassen der Wohnung erfolgen kann. Die Abmeldung einer Zweitwohnung erfolgt ebenfalls bei der Hauptwohnung. Die Rechtsgrundlage für Abmeldungen ist das Bundesmeldegesetz unter § 17 Abs. 2 BMG

Benötigte Unterlagen (pro abzumeldender Person):

- Identitätsnachweis: Ein gültiger Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass oder Nationalpass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige ist vorzulegen.
- Wohnungsgeberbescheinigung zum Einzug. (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
Wohnungsgeber können der Eigentümer, Vermieter, ihre Vertreter oder ganze Wohnungsverwaltungen sein; für Untermieter ist der Wohnungsgeber der Hauptmieter.
- ggf. bei Vertretung durch eine andere Person zusätzlich: - eine formlose Vollmacht
(das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- einen Identitätsnachweis der/s Bevollmächtigten
- Abmeldeformular
(das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)

Die Abmeldung und Abmeldebestätigung sind für sie kostenfrei.

Personalausweis Unter 24-Jährige (Personalausweisgesetz § 1 Abs. 1 S. 1 PAuswG)

Ab einem Alter von 16 Jahren ist ein Personalausweis Pflicht (unter 16 Jahren kann die Ausstellung freiwillig erfolgen). Der/Die Antragsteller/in muss mit der Haupt- oder alleinigen Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Fürstenberg/Havel gemeldet sein. Zur Beantragung ist das persönliche Erscheinen erforderlich. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur im Beisein der Sorgeberechtigten einen Ausweis beantragen.

Ein neuer Personalausweis muss beantragt werden, sofern kein weiteres gültiges Dokument vorliegt:

- ab einem Alter von 16 Jahren (unter 16 Jahren kann die Ausstellung freiwillig erfolgen)
- bei Ungültigkeit des alten Ausweises
- bei Verlust des Ausweises
- bei Namensänderung (z. B. nach Eheschließung)

Benötigte Unterlagen:

- aktuelles biometrisches Lichtbild
- alter Personalausweis (falls verloren ggf. vorhandenen Reisepass)
- Kopie der Geburtsurkunde oder Eheurkunde
- ggf. für Personen unter 16 Jahren, die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s und das persönliche Erscheinen des Kindes (das Formular finden Sie unter [Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))

Bearbeitungsdauer

Bei der Beantragung eines Personalausweises dauert es in der Regel zwischen 2-3 Wochen, bis der Personalausweis abholbereit bei uns bereit liegt. Sie erhalten keine schriftliche Information, können sich aber gern telefonisch im Einwohnermeldeamt erkunden, ob der Personalausweis fertig und abholbereit ist.

Personalausweis Über 24-Jährige (Personalausweisgesetz § 1 Abs. 1 S. 1 PAuswG)

Der/Die Antragsteller/in muss mit der Haupt- oder alleinigen Wohnung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Fürstenberg/Havel gemeldet sein. Zur Beantragung ist das persönliche Erscheinen erforderlich.

Ein neuer Personalausweis muss beantragt werden, sofern kein weiteres gültiges Dokument vorliegt:

- ab einem Alter von 16 Jahren (unter 16 Jahren kann die Ausstellung freiwillig erfolgen)
- bei Ungültigkeit des alten Ausweises
- bei Verlust des Ausweises
- bei Namensänderung (z. B. nach Eheschließung)

Benötigte Unterlagen:

- aktuelles biometrisches Lichtbild
- alter Personalausweis (falls verloren ggf. vorhandenen Reisepass)
- Kopie der Geburtsurkunde oder Eheurkunde

Bearbeitungsdauer

Bei Neubeantragung dauert ein Personalausweis in der Regel zwischen 2-3 Wochen. Sie erhalten einen sogenannten „PIN-Brief“ und sobald dieser bei Ihnen eingegangen ist, liegt der Personalausweis abholbereit bei uns vor. Dieser kann dann gegen Vorlage des alten Personalausweises abgeholt werden. Sollten Sie nicht persönlich kommen können, lassen Sie sich bei Beantragung des Personalausweises eine Vollmacht mitgeben, mit der auch ein Dritter berechtigt werden kann, Ihren Personalausweis abzuholen.

Verlust:

Falls Sie Ihren Personalausweis verlieren sollten, haben Sie der Meldebehörde umgehend Meldung zu machen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen belegt werden. Es ist nicht zwingend erforderlich die Polizei einzuschalten; eine dementsprechende Verlustmitteilung wird von der Meldebehörde der Polizei zugeschickt.

Vorläufiger Personalausweis

Benötigen Sie umgehend einen Personalausweis, dann können Sie bis zur Fertigstellung des richtigen Personalausweises einen Vorläufigen erhalten. Ein vorläufiger Personalausweis ist maximal 3 Monate gültig. Er wird sofort ausgestellt und kann direkt mitgenommen werden. Die Rechtsgrundlage bildet das Personalausweisgesetz unter § 3 PAuswG

Hinweis:

Ein vorläufiger Personalausweis kann nur in Verbindung mit einem richtigen Personalausweis beantragt werden.

Benötigte Unterlagen:

- aktuelles biometrisches Lichtbild
- alter Personalausweis (falls verloren ggf. vorhandenen Reisepass)
- Kopie der Geburtsurkunde oder Eheurkunde
- ggf. für Personen unter 16 Jahren, die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s und das persönliche Erscheinen des Kindes ([das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))

Reisepass

Einen Reisepass können Sie in Fürstenberg/Havel nur beantragen, wenn Sie hier Ihre Hauptwohnung haben. Zudem ist es notwendig, dass Sie persönlich erscheinen. Grundsätzlich darf man nicht mehrere Ausweise besitzen. Eine Ausnahme bildet der Zweitpass, für diesen muss man allerdings ein berechtigtes Interesse nachweisen. Für Kinder bis zum 12. Lebensjahr können Sie statt einem Reisepass auch einen Kinderreisepass beantragen. Ein vorläufiger Reisepass kann nur in besonderen Fällen erstellt werden. Die Rechtsgrundlage bildet das Passgesetz unter § 1 ff PassG.

Benötigte Unterlagen:

- aktuelles biometrisches Lichtbild
- ggf. alter Reisepass (auch wenn ungültig) ansonsten Personalausweis
- Kopie der Geburtsurkunde oder Eheurkunde
- ggf. für Personen unter 18 Jahren, die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s und das persönliche Erscheinen des Kindes ([das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))

Gültigkeitsdauer:

- unter 24 Jahren: 6 Jahre
- ab 24 Jahren: 10 Jahre
- Zweitpass: 6 Jahre
- vorläufiger Reisepass: max. 1 Jahr

Bearbeitungsdauer:

Ein Reisepass braucht in der Regel zwischen 4-5 Wochen bevor man ihn bei der Meldebehörde abholen kann. Sollten Sie ihn früher benötigen, haben Sie die Möglichkeit einen Expressreisepass zu beantragen. Sie erhalten keine schriftliche Information, können sich aber gern telefonisch im Einwohnermeldeamt erkunden, ob der Personalausweis fertig und abholbereit ist.

Kinderreisepass

Kinderreisepässe können nur für Kinder unter 12 Jahren beantragt werden. Außerdem muss das Kind hier gemeldet sein und zwar mit der Haupt- oder alleinigen Wohnung. Zur Beantragung des Kinderreisepasses ist das persönliche Erscheinen der/s gesetzlichen Vertreter/s sowie des Kindes erforderlich.

Information: Seit geraumer Zeit wird bei Besuchen im Ausland auch schon für Babys ein gültiges Ausweisdokument benötigt, daher bietet sich hier oft der Kinderreisepass an.

Die Rechtsgrundlage bildet das Passgesetz § 1 Abs. 2 Nr. 2 PassG und § 4 Abs. 4a PassG.

Benötigte Unterlagen:

- aktuelles biometrisches Lichtbild
- ggf. alter Kinderreisepass oder Reisepass
- Geburtsurkunde bzw. aktuellen Auszug aus dem Geburtenregister des Kindes
- Personalausweise der/s gesetzlichen Vertreter/s
- Sorgerechtsnachweis
- ggf. Zustimmungserklärung (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)

Gebühren (vor Ort bar bei Beantragung des Dokumentes zu entrichten):

- Neuausstellung: 13,00 € (auch bei Namensänderung notwendig)
- Verlängerung / Änderung: 6,00 € (nur möglich, wenn aktueller Kinderreisepass noch gültig ist)

Gültigkeitsdauer:

Ein Kinderreisepass ist 1 Jahr gültig und kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes einmalig verlängert werden.

Bearbeitungsdauer:

Kinderreisepässe können sofort von der Meldebehörde ausgestellt und/oder geändert werden.

Expressreisepass

Um einen Expressreisepass zu beantragen, müssen Sie mit Ihrer Haupt- oder alleinigen Wohnung in Fürstenberg/Havel gemeldet sein. Ein persönliches Erscheinen ist dringend erforderlich. Der Expressreisepass kann Ihnen in dringenden Fällen eine Hilfe sein, weil er innerhalb von nur 4 Werktagen von der Bundesdruckerei ausgestellt wird. Dagegen dauert der normale Reisepass 4-5 Wochen. Allerdings fallen für ihn höhere Kosten an.

Die Rechtsgrundlage bildet das Passgesetz unter § 1 Abs. 2 PassG

Benötigte Unterlagen:

- aktuelles biometrisches Lichtbild
- ggf. alter Reisepass (auch wenn ungültig) ansonsten Personalausweis
- Kopie Geburtsurkunde oder Eheurkunde
- ggf. für Personen unter 18 Jahren die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s und das persönliche Erscheinen des Kindes (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)

Gültigkeitsdauer:

- unter 24 Jahren: 6 Jahre
- ab 24 Jahren: 10 Jahre

Vorläufiger Reisepass

Wird Ihr Reisepass nicht rechtzeitig fertig, besteht die Möglichkeit einen vorläufigen Reisepass ausgestellt zu bekommen. Der vorläufige Reisepass wird sofort ausgestellt. Er bedarf einer **begründeten Dringlichkeit** und **Unabweisbarkeit**. Hierbei ist zu beachten, dass es der ortsansässigen Meldebehörde obliegt, die Dringlichkeit einzuschätzen, darum sollten Sie gegebenenfalls Nachweise erbringen, um diese zu untermauern.

Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Reisepasses wird dem Reisezweck angepasst und darf nicht mehr als ein Jahr betragen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.

Die Rechtsgrundlage bildet das Passgesetz unter § 1 Abs. 2 Nr. 3 PassG

Benötigte Unterlagen:

- aktuelles biometrisches Lichtbild
- ggf. alter Reisepass (auch wenn ungültig) ansonsten Personalausweis
- Kopie Geburtsurkunde oder Eheurkunde

- ggf. für Personen unter 16 Jahren, die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s und das persönliche Erscheinen des Kindes
- Nachweise über die Dringlichkeit

Hinweise:

Der vorläufige Reisepass enthält kein elektronisches Speichermedium (Chip), sodass entsprechend auch keine Fingerabdrücke erfasst werden.

Abholung eines Personalausweises / Reisepasses

Benötigte Unterlagen bei Abholung Personalausweis für Personen unter 16 Jahre:

- ggf. vorhandener alter Personalausweis oder Kinderreisepass
- gültiges Ausweisdokument des gesetzlichen Vertreters

Benötigte Unterlagen bei Abholung Personalausweis für Personen ab 16 Jahre:

- alter Personalausweis
- ggf. Vollmacht bei eigener Verhinderung (Vollmacht muss bei Beantragung verlangt und mitgegeben werden)

Benötigte Unterlagen bei Abholung Reisepass für Personen unter 18 Jahre:

- ggf. vorhandener abgelaufener oder noch gültiger Reisepass
- gültiges Ausweisdokument des gesetzlichen Vertreters

Benötigte Unterlagen bei Abholung Reisepass für Personen ab 18 Jahre:

- gültiges Ausweisdokument
- ggf. vorhandener abgelaufener oder noch gültiger Reisepass
- ggf. Vollmacht bei eigener Verhinderung (Vollmacht muss bei Beantragung verlangt und mitgegeben werden)

Ausweisbefreiung

Wenn Sie einen Antrag auf Ausweisbefreiung stellen möchten, müssen Sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Sie als Antragsteller/in müssen mit Ihrer Hauptwohnung hier gemeldet sein und entweder stark pflegebedürftig sein oder nicht mehr am öffentlichen Leben teilnehmen können (z. B. betreute Personen, in Pflegeheimen lebende Personen, behinderte Personen).

Der Antrag ist persönlich oder durch eine/n Betreuer/in oder eine bevollmächtigte Person und schriftlich einzureichen. Zusätzlich erhalten Sie einen Nachweis über die Befreiung von der Ausweispflicht (z. B. zur Vorlage bei Banken).

Die Rechtsgrundlage bildet das Personalausweisgesetz nach § 1 Abs.1 S.1 PAuswG und § 1 Abs. 3 PAuswG

Benötigte Unterlagen:

- Antrag auf Befreiung von der Ausweispflicht für die betroffene Person ([das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))
- Personalausweis und/oder Reisepass der betroffenen Person
- Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten oder überbringenden Person
- ggf. Betreuerausweis der bevollmächtigten Person, des/r Betreuers/in
- Bescheinigung des behandelnden Arztes

Die Befreiung von der Ausweispflicht ist für Sie kostenfrei.

Auskunftssperre

Auskunftssperren können nur verhängt werden, wenn eine Gefahr für Ihr Leben, Ihre Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen dadurch entstehen kann, dass eine Melderegisterauskunft über Sie erteilt wird. In einem solchen Fall müssen Sie persönlich erscheinen und Ihre Position glaubhaft machen, um die Auskunftssperre durchzusetzen.

Benötigte Unterlagen:

- einen Identitätsnachweis in Form eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass oder Nationalpass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige ist vorzulegen)
- Antrag auf Auskunftssperre ([das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))
- Unterlagen für die Begründung des Antrages

Gebühren:

Die Einrichtung von Auskunftssperren ist für Sie kostenfrei.

Gültigkeitsdauer:

Die Auskunftssperre bleibt bis zu 2 Jahren erhalten, dann muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Rechtsgrundlage bildet das Bundesmeldegesetz nach §51 Abs. 1 BMG.

Übermittlungssperre

Übermittlungssperren lassen sich auf Antrag verhängen. So haben Sie die Möglichkeit zu unterbinden, dass Ihre Daten an bestimmte Firmen und Institutionen weitergeleitet werden. Übermittlungssperren können nur bei der Meldebehörde, wo Sie Ihren Hauptwohnsitz haben, verhängt werden.

Folgende Übermittlungssperren lassen sich verhängen:

- gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (gilt nur für deutsche Personen unter 18 Jahren)
- gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören
- gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
- gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Benötigte Unterlagen:

- einen Identitätsnachweis in Form eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass oder Nationalpass, Passersatzpapiere für ausländische Staatsangehörige ist vorzulegen)
- Antrag auf Übermittlungssperre ([das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))

Gebühren:

Die Einrichtung von Übermittlungssperren ist für Sie kostenfrei.

Gültigkeitsdauer:

Eine Übermittlungssperre kann unbegrenzt bestehen bleiben und durch Widerruf aufgehoben werden.

Die Rechtsgrundlage bildet das Bundesmeldegesetz nach § 50 Abs. 5 BMG.

Führungszeugnis

Wenn Sie ein Führungszeugnis beantragen wollen, müssen Sie in der Stadt Fürstenberg/Havel gemeldet sein und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem können Sie sich in dieser Angelegenheit nicht vertreten lassen und müssen persönlich erscheinen. Das Führungszeugnis wird nach Ausstellung per Post vom Bundesamt für Justiz direkt an die Meldeanschrift oder die angegebene Behörde gesandt.

Benötigte Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- ggf. für Führungszeugnisse zur Vorlage bei Behörden zusätzlich: vollständige Anschrift, Aktenzeichen bzw. Verwendungszweck der Behörde
- ggf. für das erweiterte Führungszeugnis zusätzlich: Schreiben des Arbeitgebers, der Einrichtung oder des Vereins, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorliegen
- ggf. Nachweis für Gebührenbefreiung (z. B. bei ehrenamtlicher Tätigkeit, Bezug von ALG II oder BAföG)

Die Rechtsgrundlage bildet das Bundeszentralregistergesetz nach § 30 BZRG.

Hinweise:

Wer im Besitz eines neuen elektronischen Personalausweises ist, kann ein Führungszeugnis auch online beim Bundesamt für Justiz beantragen. Dafür benötigen Sie die eingeschaltete Online-Funktion (eID) sowie ein Kartenlesegerät.

Meldebescheinigung

Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich oder Sie werden durch eine beauftragte Person vertreten.

Benötigte Unterlagen:

- ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass)
- ggf. bei Vertretung durch eine andere Person zusätzlich: eine formlose Vollmacht zuzüglich eines Identitätsnachweises der/s Bevollmächtigten

Führerscheinumtausch

Stufenplan für den Führerscheinumtausch

Papierführerscheine (graue und rosa Führerscheine), die vor 1999 ausgestellt wurden, sind in Abhängigkeit vom Alter der Führerscheininhaberinnen und Führerscheininhaber **nach Jahrgängen** gestaffelt umzutauschen:

- Jahrgänge vor 1953 – bis 19.01.2033
- Jahrgänge 1953 bis 1958 – bis 19.01.2022
- Jahrgänge 1959 bis 1964 – bis 19.01.2023
- Jahrgänge 1965 bis 1970 – bis 19.01.2024
- Jahrgänge 1971 oder später – bis 19.01.2025

Für die ab dem 01.01.1999 ausgestellten **Kartenführerscheine** * werden die Umtauschfristen **nach dem Erteilungsdatum** des Dokuments (Ziffer 4a auf der Vorderseite) gestaffelt:

- Ausstellungsjahre 1999 bis 2001 – bis 19.01.2026
- Ausstellungsjahre 2002 bis 2004 – bis 19.01.2027
- Ausstellungsjahre 2005 bis 2007 – bis 19.01.2028
- Ausstellungsjahr 2008 – bis 19.01.2029
- Ausstellungsjahr 2009 – bis 19.01.2030
- Ausstellungsjahr 2010 – bis 19.01.2031
- Ausstellungsjahr 2011 – bis 19.01.2032
- Ausstellungsjahr 2012 bis 18.01.2013 – bis 19.01.2033

* Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Führerschein im Original und eine Kopie des Führerscheins

Der neue Kartenführerschein wird der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller direkt nach Hause zugesandt.

Hinweis

Kommen Fahrerlaubnisinhaberinnen und Fahrerlaubnisinhaber ihrer Verpflichtung zum Umtausch ihres Papierführerscheins entsprechend der in der Anlage 8e zur FeV festgelegten Umtauschfristen (siehe Tabelle oben) nicht nach, verlieren deren Führerscheine ihre Gültigkeit. Dies bedeutet in der Folge, dass diese Personen der Verpflichtung des § 4 Absatz 2 Satz 2 FeV nicht nachkommen können, da sie nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins sind und damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend § 75 Nummer 4 FeV begehen.

Führerscheinantrag (Ersterteilung und Erweiterung)

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis muss persönlich mit ausgefülltem Antragsformular und den erforderlichen Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde oder Meldebehörde vorsprechen.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an deiner Schulung in Erster Hilfe

Führerscheinantrag (Begleitetes Fahren ab 17 Jahren / BF17)

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis muss persönlich mit ausgefülltem Antragsformular und den erforderlichen Unterlagen bei der für den Wohnsitz zuständigen Fahrerlaubnisbehörde oder Meldebehörde vorsprechen.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Beiblatt zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“ (Benennung der Begleitpersonen und Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“ (je Begleitperson ein Antragsformular, dem eine Kopie des im Besitz befindlichen Führerscheins und Personalausweises beizufügen ist) (das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt)
- bei Ablegen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung außerhalb des Landkreises Oberhavel ist dem Antrag eine Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsbescheinigung beizufügen
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an deiner Schulung in Erster Hilfe

Antrag internationaler Führerschein

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland begründet, kann einen internationalen Führerschein beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller im Besitz eines ab dem 01.01.1999 ausgestellten EU-Kartenführerscheins ist. Andernfalls ist zuvor der Umtausch des „alten“ Führerscheins in einen EU-Kartenführerschein zu beantragen. Die Gültigkeit des internationalen Führerscheins beträgt drei Jahre, vom Zeitpunkt seiner Ausstellung.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag ([das Formular finden Sie unter Bürgerservice/Formulare/Einwohnermeldeamt](#))
- Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- EU-Kartenführerschein im Original zzgl. einer Kopie des Führerscheins